

Mißbrauch der dem Täter eingeräumten Vertrauensstellung verbunden sind und diese Taten vom § 165 StGB - "Vertrauensmißbrauch" - erfaßt werden.

Der Tatbestand - J 182 StGB - schützt das persönliche und private Eigentum vor dem Mißbrauch der Verwaltungsbefugnisse über diese Vermögenswerte durch Personen, denen diese Befugnisse übertragen worden sind.

Die objektive Seite des Tatbestandes setzt voraus, daß der Täter die Befugnis haben muß, persönliches und ^aprivates Eigentum anderer zu verwalten. Diese Befugnis kann ihm kraft Gesetzes (z.B. Vormundschaft), staatlichen Auftrages (z.B. Treuhandschaft, Nachlaßpfleger) oder Vertrages (vornehmlich Arbeitsvertrag, Dienstvertrag usw.) eingeräumt sein.

Aus dieser Festlegung ist ersichtlich, daß die betreffenden Vermögenswerte dem Täter nicht schlechthin übergeben worden sein dürfen wie nach § 177 StGB (2. Alternative), sondern er muß eine gewisse Verfügungsbefugnis über diese Vermögenswerte besitzen, was sich insbesondere aus dem Merkmal "verwalten" ergibt. Dies wird zum Beispiel bei einem Treuhänder, dem Nachlaßverwalter und auch dem Geschäftsführer in einer privaten Gaststätte der Fall sein.

Der Tatbestand (§ 182 StGB) setzt auch voraus, daß der Täter die ihm eingeräumte Befugnis zum Nachteil desjenigen, dessen Vermögen er verwaltet, mißbraucht, d.h. er muß diese Verfügung über das fremde Vermögen unter Verletzung der ihm obliegenden Pflichten vornehmen und schon bei seiner Handlung